



Juni 2021

Unternehmensgegenstand in Gründungsurkunden und Handelsregister

Am 12. Mai 2021 wurde durch das Oberste Gericht der Tschechischen Republik eine ohne Übertreibung umwälzende Entscheidung (Az: 27 Cdo 3549/2020) erlassen, mit welcher der Unternehmensgegenstand von in der Tschechischen Republik ansässigen Handelsgesellschaften betroffen wird und welche durchaus im Widerspruch zur bisherigen Praxis der Registergerichte steht.

Gemäß der Entscheidung ist die handelsübliche Anführung des Unternehmensgegenstandes in der Gründungsurkunde einer Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde, Satzung) in der Fassung „Die in den Anlagen 1 bis 3 des Gewerbegesetzes nicht angeführten Herstellung, Handel und Dienstleistungen“ (tschechisch: „Výroba, obchod a služby neuvedené v přílohách 1 až 3 živnostenského zákona“) unbestimmt und somit gesetzwidrig.

Der im Handelsregister und/oder in Gründungsurkunde angeführte unbestimmte Unternehmensgegenstand ist deshalb in der Gründungsurkunde sowie anschließend im Handelsregister (Firmenbuch) durch betroffene Handelsgesellschaften ausreichend zu konkretisieren. Hierzu muss die Gründungsurkunde angepasst und entsprechende Änderung der jeweiligen Eintragung im Handelsregister beantragt werden. Tut die Gesellschaft es nicht und wird es von ihr nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz, resp. mit der Entscheidung gebracht, kann sie dazu durch das Registergericht aufgefordert werden. Wird es durch die Gesellschaft auch nicht binnen einer vom Gericht festgesetzten Frist wiedergutmacht, kann der Gesellschaft eine Geldstrafe bis zu CZK 100.000, - auferlegt werden, im äußersten Fall könnte das Gericht über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation entscheiden.

Es ist empfehlenswert den Unternehmensgegenstand in der Gründungsurkunde sowie seine Angabe im Handelsregister zu prüfen und diesen - beim Bedarfsfall – anzupassen.

Für alle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Team CZERWENKA & PARTNER v.o.s.